ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Boss, Alfred

Research Report

Kuriose Effekte der Einführung des Mindestlohns und wie man sie vermeiden kann

Kiel Policy Brief, No. 86

Provided in Cooperation with:
Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred (2015) : Kuriose Effekte der Einführung des Mindestlohns und wie man sie vermeiden kann, Kiel Policy Brief, No. 86, Kiel Institute for the World Economy (IfW), Kiel

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/110358

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Kiel Policy Brief

Kuriose Effekte der Einführung des Mindestlohns und wie man sie vermeiden kann

Alfred Boss

Nr. 86 | Mai 2015

Institut für Weltwirtschaft Kiel
Kiel Institute for the World Economy
ISSN 2195–7525

Kuriose Effekte der Einführung des Mindestlohns und wie man sie vermeiden kann*

Alfred Boss

Institut für Weltwirtschaft, Kiel

Es war erwartet worden, dass die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns Arbeitsplätze vernichten wird. Noch ist unklar, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß dies der Fall ist. Die vorliegenden Daten lassen klare Aussagen nicht zu. Die Zahl der Minijobs ist aber deutlich gesunken (Deutsche Bundesbank 2015: 30), ohne dass eine – auch nur annähernd – kompensierende Zunahme bei der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingetreten ist (zu weiteren Auswirkungen vgl. Wirtschaftliche Freiheit 2015).

Es war aber nicht erwartet worden, dass die Einführung des Mindestlohns den Nettolohn eines Beschäftigten verringern kann oder das verfügbare Einkommen eines „Begünstigten" nicht erhöht. Beispiele für diese Effekte werden im Folgenden dargestellt. Sie betreffen ausschließlich Ledige, die mindestens 23 Jahre alt sind und keine Kinder haben. Zunächst wird angenommen, dass die Betroffenen bei fehlendem Arbeitseinkommen – aufgrund anderen Einkommens (Zinsen, Mieten etc.) – einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht hätten. Danach wird unterstellt, dass die Betroffenen bei Nicht-Erwerbstätigkeit hilfebedürftig wären und Arbeitslosengeld II bezögen. Einige wirtschaftspolitische Überlegungen dazu, wie man die kuriosen finanziellen Effekte vermeiden kann, schließen den Beitrag ab.

Der Fall fehlender Bedürftigkeit der Beschäftigten (kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II)

Niedrige Löhne eines Ledigen werden ermäßigt durch Sozialversicherungsbeiträge belastet (Anhang 1). Erst bei Löhnen von mehr als 850 Euro je Monat gelten die normalen Beitragssätze. Lohnsteuer wird erst bei Löhnen von 951 Euro fällig (BMF 2015), Solidaritätszuschlag bei Löhnen von 1 450 Euro.[1] Bei der Sozialbeitragsbelastung der Löhne bis zu 450 Euro sind zwei Fälle zu unterscheiden.

---

* Erweiterte Fassung eines Beitrags in *wirtschaftlichefreiheit.de* vom 30. April 2015.

[1] Die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag werden wohl geringfügig niedriger sein, weil rückwirkend zum Jahresbeginn der Grundfreibetrag bei der Einkommensbesteuerung vermutlich um 118 Euro erhöht wird. Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen hat dies nicht.

The responsibility for the contents of the Kiel Policy Briefs rests with the author, not the Institute.

Für den Inhalt der Kiel Policy Briefs ist allein der Autor verantwortlich, nicht das Institut.

Fall A: Keine Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht oder ist Versicherungsfreiheit gewählt worden (Anhang 1, Fall A), so zahlt der Arbeitnehmer keine Beiträge (Tabelle 1). Am 31. Dezember 2014 waren 83,2 Prozent der Minijobber im gewerblichen Bereich nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt (Die Minijob-Zentrale 2015b: 1).

Tabelle 1:
Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträge[a], Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Nettolohn eines Ledigen mit niedrigem Lohn im Jahr 2015 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Arbeitgeber-beiträge	Arbeitnehmer-beiträge	Arbeitnehmer-Sonderbeitrag[b]	Lohnsteuer[c]	Solidaritäts-zuschlag	Nettolohn
0,00	0,00	0	0	0	0	0
50,00	15,00	0	0	0	0	50,00
100,00	30,00	0	0	0	0	100,00
200,00	60,00	0	0	0	0	200,00
300,00	90,00	0	0	0	0	300,00
400,00	120,00	0	0	0	0	400,00
420,00	126,00	0	0	0	0	420,00
440,00	132,00	0	0	0	0	440,00
450,00	135,00	0	0	0	0	450,00
460,00	88,90	51,12	0,89	0	0	407,99
467,50	90,34	53,46	0,91	0	0	413,13
470,00	90,83	54,22	0,92	0	0	414,86
476,00	91,99	56,08	0,94	0	0	418,98
479,36	92,64	57,12	0,95	0	0	421,29
480,00	92,76	57,32	0,95	0	0	421,73
490,00	94,69	60,42	0,98	0	0	428,60
500,00	96,63	63,51	1,01	0	0	435,48
506,60	97,90	65,56	1,03	0	0	440,01
510,00	98,56	66,61	1,04	0	0	442,35
600,00	115,95	94,49	1,33	0	0	504,18
700,00	135,28	125,45	1,65	0	0	572,90
800,00	154,60	156,43	1,97	0	0	641,60
850,00	164,26	171,91	2,13	0	0	675,96
900,00	173,93	182,03	2,25	0	0	715,72
1 000,00	193,25	202,25	2,50	5,91	0	789,34
1 100,00	212,58	222,48	2,75	19,08	0	855,69
1 200,00	231,90	242,70	3,00	33,83	0	920,47
1 300,00	251,23	262,93	3,25	50,08	0	983,74
1 341,00	259,15	271,22	3,35	57,83	0	1 008,60
1 342,00	259,34	271,42	3,36	58,00	0	1 009,22
1 400,00	270,55	283,15	3,50	70,16	0	1 043,19
1 500,00	289,88	303,38	3,75	92,66	2,33	1 097,88
1 600,00	309,20	323,60	4,00	115,75	6,36	1 150,29

[a]Annahme: Eine Versicherung in der Rentenversicherung besteht nicht. Ab 850 Euro: Rentenversicherung: 18,7 Prozent, Arbeitslosenversicherung: 3,0 Prozent, Krankenversicherung: 15,5 Prozent, Pflegeversicherung: 2,35 Prozent. — [b]Pflegeversicherung für Kinderlose im Alter von 23 bis 65 Jahren: 0,25 Prozent ab 850 Euro. — [c]Steuerklasse I.

Quelle: **BMF (2015); www.lohn-info.de (2014a und b); Anhang 1; eigene Berechnungen.**

Die skizzierten sozialabgabenrechtlichen Regelungen haben in bestimmten Fällen kuriose finanzielle Folgen für die Beschäftigten im Niedriglohnsektor. Im Folgenden werden einige Beispiele dargestellt.

Arbeitet jemand 55 Stunden im Monat zu 8 Euro je Stunde, so beträgt der Bruttomonatslohn 440 Euro. Der Nettolohn beläuft sich ebenfalls auf 440 Euro; Arbeitnehmerbeiträge, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag fallen nicht an. Die Arbeitskosten als Summe aus Bruttolohn und Arbeitgeberbeiträgen betragen 572 Euro.

Steigt der Stundenlohn eines bislang geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich um 6,25 Prozent auf den Mindestlohn von 8,50 Euro, so beläuft sich der Bruttomonatslohn bei einer Arbeitszeit von 55 Stunden auf 467,50 Euro. Der Nettolohn beträgt dann aber nur 413,13 Euro. Er ist um 26,87 Euro geringer als vor Einführung des Mindestlohns. Maßgeblich dafür ist, dass ein Arbeitnehmerbeitrag fällig wird. Die Arbeitskosten sinken von 572 auf 557,84 Euro, weil der Arbeitgeberbeitrag sinkt.[2]

Will der betroffene Arbeitnehmer bei erhöhtem Stundenlohn einen Nettolohn in Höhe von – wie zuvor – 440 Euro erzielen, so muss er 59,6 statt 55 Stunden je Monat arbeiten. Der Bruttolohn beträgt dann 506,60 Euro. Die Arbeitskosten belaufen sich auf 604,50 Euro.

Die bisherigen Aussagen berücksichtigen nicht, dass es – unter sonst gleichen Umständen – jedenfalls mittelfristig zu Anpassungsprozessen kommt. Ein Arbeitgeber wäre in dem betreffenden Fall ohne Weiteres bereit, einen höheren Lohn zu zahlen, und zwar 479,36 Euro je Monat (8,72 Euro je Stunde). Bei diesem Lohn wären die Arbeitskosten (bei Arbeitgeberbeiträgen in Höhe von 92,64 Euro) mit 572 Euro so hoch wie vorher. Der Nettolohn betrüge 421,29 Euro. Er wäre größer als 413,13 Euro, aber niedriger als vor Einführung des Mindestlohns.

Auch in anderen Fällen sinkt der Nettolohn infolge der Einführung des Mindestlohns. Bei einer Arbeitszeit von 56 Stunden und einem Stundenlohn von 7,50 Euro betragen Bruttolohn und Nettolohn 420 Euro. Steigt bei einer Arbeitszeit von 56 Stunden der Bruttostundenlohn um 11,3 Prozent von 7,50 auf 8,50 Euro, so beträgt der Bruttolohn 476 Euro, der Nettolohn sinkt; er beläuft sich auf 418,98 Euro. Die Arbeitskosten steigen von 546 auf rund 568 Euro. Wegen des Anstiegs der Arbeitskosten sind Anpassungsprozesse wahrscheinlich, die auf einen geringeren Bruttolohn hinauslaufen.

Fall B: Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Wird angenommen, dass ein geringfügig entlohnter Beschäftigter im gewerblichen Bereich in der Rentenversicherung versichert ist (vgl. Anhang 1, Fall B), dann stellt sich die Lage anders dar. Der Arbeitnehmer zahlt Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 3,7 Prozent des Bruttolohns; der Nettolohn ist generell kleiner als der Bruttolohn (Tabelle 2).

Bei einer Arbeitszeit von 55 Stunden je Monat und einem Stundenlohn von 8 Euro beträgt der Bruttomonatslohn 440 Euro, der Nettolohn 423,72 Euro. Steigt der Stundenlohn eines bislang ausschließlich geringfügig entlohnten Arbeitnehmers im gewerblichen Bereich bei einer Arbeitszeit von 55 Stunden je Monat von 8 Euro je Stunde um 6,25 Prozent auf den

[2] Bei einer bislang geringfügig entlohnten Beschäftigung im Nebenerwerb sind die finanziellen Konsequenzen anders.

Mindestlohn von 8,50 Euro, so beträgt der Bruttomonatslohn bei einer Arbeitszeit von 55 Stunden 467,50 Euro. Der Nettolohn beläuft sich auf nur 413,13 Euro. Er ist um 10,59 Euro geringer als vor Einführung des Mindestlohns. Maßgeblich dafür ist, dass der Arbeitnehmerbeitrag stark steigt. Die Arbeitskosten sinken von 572 auf 557,84 Euro, weil der Arbeitgeberbeitrag sinkt.

Tabelle 2:
Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträge[a], Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Nettolohn eines Ledigen mit niedrigem Lohn im Jahr 2015 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Arbeitgeber-beiträge	Arbeitnehmer-beiträge	Arbeitnehmer-Sonderbeitrag[b]	Lohnsteuer[c]	Solidaritäts-zuschlag	Nettolohn
0,00	0,00	0	0	0	0	0
50,00	15,00	1,85	0	0	0	48,15
100,00	30,00	3,70	0	0	0	96,30
150,00	45,00	5,55	0	0	0	144,45
200,00	60,00	7,40	0	0	0	192,60
300,00	90,00	11,10	0	0	0	288,90
400,00	120,00	14,80	0	0	0	385,20
420,00	126,00	15,54	0	0	0	404,46
440,00	132,00	16,28	0	0	0	423,72
450,00	135,00	16,65	0	0	0	433,35
460,00	88,90	51,12	0,89	0	0	407,99
467,50	90,34	53,46	0,91	0	0	413,13
470,00	90,83	54,22	0,92	0	0	414,86
476,00	91,99	56,08	0,94	0	0	418,98
479,36	92,64	57,12	0,95	0	0	421,29
480,00	92,76	57,32	0,95	0	0	421,73
483,00	93,34	58,25	0,96	0	0	423,79
490,00	94,69	60,42	0,98	0	0	428,60
500,00	96,63	63,51	1,01	0	0	435,48

[a]Annahme: Eine Versicherung in der Rentenversicherung besteht. — [b]Pflegeversicherung für Kinderlose im Alter von 23 bis 65 Jahren: 0,25 Prozent ab 850 Euro. — [c]Steuerklasse I.

Quelle: **BMF (2015); www.lohn-info.de (2014a und b); Anhang 1; eigene Berechnungen.**

Will der betroffene Arbeitnehmer bei erhöhtem Stundenlohn einen Nettolohn in Höhe von 423,72 Euro erzielen, so muss er 56,8 statt 55 Stunden je Monat arbeiten. Der Bruttolohn beträgt dann rund 483 Euro. Die Arbeitskosten belaufen sich auf rund 576 Euro.

Der Fall hilfebedürftiger Beschäftigter (Anspruch auf Arbeitslosengeld II)

Erwerbsfähige Personen, die hilfebedürftig sind und bestimmte Altersgrenzen nicht überschreiten, haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Der Anspruch besteht aus dem Regelsatz (bzw. aus der Regelsatzsumme (bei Mehr-Personenhaushalten)) und aus der Erstattung der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete plus Heizkosten). Zusätzliche Leistungen gibt es unter bestimmten Bedingungen. Mehrbedarf in diesem Sinne z.B. für Schwangere oder für erwerbsfähige Behinderte wird hier nicht berücksichtigt.

Der Regelsatz für einen Ledigen beträgt im Jahr 2015 unabhängig von der Region, in der er lebt, 399 Euro je Monat (refrago.de 2014). Die Kosten der Unterkunft sind regional unterschiedlich; hier wird angenommen, dass sie für einen Alleinstehenden im Durchschnitt 310 Euro je Monat betragen. Der Anspruch insgesamt beläuft sich dann auf 709 Euro. Dabei wird angenommen, dass Kapitaleinkommen nicht anfällt und dass Vermögen nicht berücksichtigt werden muss, also der volle Anspruch bei Nichterwerbstätigkeit besteht.

Erwirtschaftetes Arbeitseinkommen eines Hilfebedürftigen wird nach bestimmten Prinzipien auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet (Tabelle 3). Der Anspruch sinkt gemäß der Anrechnungsregel (Boss 2015). Arbeitseinkommen in Höhe von 100 Euro werden nicht angerechnet; dieser Betrag soll Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge

Tabelle 3:
Bruttolohn, Nettolohn, Abzugsbetrag, Freibetrag, Arbeitslosengeld II und verfügbares Einkommen eines Ledigen mit niedrigem Lohn im Jahr 2015 (Euro je Monat)

Bruttolohn	Bruttolohn[a]	Nettolohn[b]	Abzugsbetrag	Freibetrag	Arbeitslosengeld II[c]	Verfügbares Einkommen
0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	709,00	709,00
50,00	65,00	50,00	100,00	0,00	709,00	759,00
100,00	130,00	100,00	100,00	0,00	709,00	809,00
200,00	260,00	200,00	100,00	20,00	629,00	829,00
300,00	390,00	300,00	100,00	40,00	549,00	849,00
400,00	520,00	400,00	100,00	60,00	469,00	869,00
420,00	546,00	420,00	100,00	64,00	453,00	873,00
440,00	572,00	440,00	100,00	68,00	437,00	877,00
450,00	585,00	450,00	100,00	70,00	429,00	879,00
460,00	548,90	407,99	100,00	72,00	473,01	881,00
467,50	557,84	413,13	100,00	73,50	469,37	882,50
470,00	560,83	414,86	100,00	74,00	468,14	883,00
476,00	567,99	418,98	100,00	75,20	465,22	884,20
480,00	572,76	421,73	100,00	76,00	463,27	885,00
490,00	584,69	428,60	100,00	78,00	458,40	887,00
500,00	596,63	435,48	100,00	80,00	453,52	889,00
506,60	604,50	440,01	100,00	81,32	450,31	890,32
510,00	608,56	442,35	100,00	82,00	448,65	891,00
600,00	715,95	504,18	100,00	100,00	404,82	909,00
700,00	835,28	572,90	100,00	120,00	356,10	929,00
800,00	954,60	641,60	100,00	140,00	307,40	949,00
850,00	1 014,26	675,96	100,00	150,00	283,04	959,00
900,00	1 073,93	715,72	100,00	160,00	253,28	969,00
1 000,00	1 193,25	789,34	100,00	180,00	199,66	989,00
1 100,00	1 312,58	855,69	100,00	190,00	143,31	999,00
1 200,00	1 431,90	920,47	100,00	200,00	88,53	1 009,00
1 300,00	1 551,23	983,74	100,00	200,00	25,26	1 009,00
1 341,00	1 600,15	1 008,60	100,00	200,00	0,40	1 009,00
1 342,00	1 601,34	1 009,22	100,00	200,00	0,00	1 009,22
1 400,00	1 670,55	1 043,19	100,00	200,00	0,00	1 043,19
1 500,00	1 789,88	1 097,88	100,00	200,00	0,00	1 097,88
1 600,00	1 909,20	1 150,29	100,00	200,00	0,00	1 150,29

[a]Einschließlich des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung. — [b]Zur Berechnung vgl. Tabelle 1. — [c]399 Euro Regelleistung; 310 Euro Wohnkostenerstattung; Annahme: kein anzurechnendes sonstiges Einkommen, kein anzurechnendes Vermögen.

Quelle: **Eigene Berechnungen.**

zu privaten Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge) abgelten. Bei Löhnen von 100 bis 1 000 Euro je Monat steigt der Freibetrag um 20 Prozent des zusätzlichen Lohns; das verfügbare Einkommen als Summe aus Nettolohn und Arbeitslosengeld II erhöht sich in diesem Lohnintervall um 20 Prozent des zusätzlichen Lohns. Bei Löhnen von 1 001 bis 1 200 Euro je Monat nimmt der Freibetrag um 10 Prozent des zusätzlichen Lohns zu; das verfügbare Einkommen steigt um 10 Prozent des zusätzlichen Lohns. Die Einkommenssituation eines Ledigen ohne Kinder verbessert sich bei steigendem Arbeitseinkommen trotz Anrechnung eines sehr großen Teils des Nettoarbeitseinkommens, solange der Lohn 1 200 Euro nicht übersteigt.

Anders sieht es aus, wenn der Lohn eines Ledigen 1 200 Euro übersteigt. Dann führt eine Lohnerhöhung nicht dazu, dass das verfügbare Einkommen zunimmt, solange der Lohn nicht höher ist als 1 341 Euro. In dem Bereich 1 200 Euro bis 1 341 Euro beläuft sich die Grenzbelastung des Lohns – unabhängig von ihrer Definition – auf 100 Prozent (Anhang 2).

Steigt der Bruttolohn eines hilfebedürftigen Beschäftigten infolge der Einführung des Mindestlohns bei einer Arbeitszeit von 157,8 Stunden je Monat von 7,60 auf 8,50 Euro je Stunde, so nimmt bei unveränderter Arbeitszeit der Bruttomonatslohn von 1 199 auf 1 341 Euro zu. Der Nettolohn steigt zwar um rund 88 Euro, das Arbeitslosengeld II sinkt aber in dem Maße, in dem der Nettolohn steigt; das verfügbare Einkommen ändert sich nicht. Es beträgt nach wie vor 1 009 Euro.

Dieses Ergebnis stellt sich auch dann ein, wenn bei unveränderter Arbeitszeit der Stundenlohn von einem Betrag zwischen 7,60 und 8,50 Euro auf 8,50 zunimmt. Der Grenzsteuersatz beträgt im Bereich 1 200 bis 1 341 Euro 100 Prozent. Die Höhe der Bruttolöhne, bei denen der Grenzsteuersatz 100 Prozent beträgt, hängt von der regional unterschiedlichen Höhe der erstatteten Kosten der Unterkunft ab.

Bislang wurde angenommen, dass ein Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge zahlt (Fall A). Zahlt er Rentenversicherungsbeiträge (Fall B), so ist der Nettolohn im Bereich bis 450 Euro kleiner als sonst, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aber in gleichem Ausmaß höher.

Wirtschaftspolitische Überlegungen

Die kuriosen Effekte der Einführung des Mindestlohns auf den Nettolohn von Beschäftigten im Niedriglohnbereich sollten verhindert werden. Möglich ist dies zum einen dadurch, dass die Sozialabgabenregelung für den Midijob-Bereich auf den Bruttolohnbereich von 295 bis 450 Euro ausgedehnt wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nettolohn in diesem Lohnbereich geringer als sonst ist, aber durchgängig zunimmt, auch dann, wenn der Bruttolohn über 450 Euro steigt (Tabelle 4). Die Arbeitgeberbeiträge im Lohnintervall von 295 bis 450 Euro wären deutlich geringer, die Arbeitnehmerbeiträge geringfügig höher als im geltenden System. Per saldo fielen die Sozialversicherungsbeiträge etwas geringer aus.

Tabelle 4:
Sozialversicherungsbeiträge für ausgewählte Löhne (Euro) – ein Reformvorschlag (Euro je Monat)

Bruttolohn	Fiktive beitragspflichtige Einnahme	Gesamtbeitrag	Arbeitgeber-beiträge	Arbeitnehmer-beiträge	Arbeitnehmer-sonderbeitrag	Nettolohn
295	144,21	57,04	57,01	0,03	0,36	294,61
300	150,57	59,55	57,98	1,57	0,38	298,05
350	214,16	84,70	67,64	17,06	0,54	332,40
400	277,74	109,85	77,30	32,55	0,69	366,76
420	303,17	119,90	81,17	38,73	0,76	380,51
450	328,61	129,97	85,03	44,94	0,82	394,24

Quelle: **www.lohn-info.de (2014a); eigene Berechnungen.**

Zum anderen sind Grenzsteuersätze von 100 Prozent zu vermeiden, indem die Anrechnungsregel geändert wird (Boss 2015). Der Grundfreibetrag muss reduziert werden. Konkret könnte er auf 0 Euro festgelegt werden. Der variable Betrag könnte auf 25 Prozent des zusätzlichen Lohns bis zu einem Lohn von 1 200 Euro und auf 15 Prozent des zusätzlichen Lohns im Bereich 1 201 bis 2 000 Euro festgesetzt werden. Das Arbeitslosengeld II wäre bei Löhnen bis zu 1 200 Euro geringer als gemäß dem geltenden System, weil der Freibetrag geringer wäre. Bei einem Lohn von 1 200 Euro wäre der Freibetrag mit 300 Euro so hoch wie im geltenden System, das Arbeitslosengeld II änderte sich nicht. Bei höheren Löhnen wäre der Freibetrag größer, so dass das Arbeitslosengeld II größer als gemäß der geltenden Regelung wäre. Ledige hätten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bei Löhnen bis zu 1 390 Euro je Monat. Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II nähmen – bei unveränderter Verteilung der Anspruchsberechtigten auf die einzelnen Lohngruppen – vermutlich ab.

Fazit

Die Einführung des Mindestlohns kann dazu führen, dass der Nettolohn eines Beschäftigten bei unveränderter Arbeitszeit sinkt. Dies ist die Konsequenz einer sozialabgabenrechtlichen Regelung. Bei einem Bruttolohn bis 450 Euro je Monat zahlt in der Regel nur der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, bei Löhnen ab 450,01 Euro je Monat zahlt auch der Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge.

Hat ein Arbeitnehmer wegen eines geringen Arbeitseinkommens Anspruch auf Arbeitslosengeld II, so kann ein – infolge der Einführung des Mindestlohns – erhöhter Bruttolohn dazu führen, dass zwar der Nettolohn zunimmt, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aber in dem Ausmaß sinkt, in dem der Nettolohn steigt, so dass sich das verfügbare Einkommen nicht ändert.

Die kuriosen Konsequenzen lassen sich durch eine Neuregelung der Sozialabgabenbelastung im Lohnbereich 295 bis 450 Euro und durch eine Korrektur der Anrechnungsregel vermeiden. Diese ist so zu ändern, dass der Grenzsteuersatz bei jeder Höhe des Bruttolohns unter 100 Prozent liegt.

Werden die beiden Reformvorschläge realisiert, so fallen die Sozialversicherungsbeiträge etwas geringer aus als im geltenden System. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld II wären aber wohl auch etwas kleiner. Der Budgetsaldo des Staates würde sich wohl nicht ändern.

Anhang 1:
Normalbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge und Beitragsermäßigung bei Minijobs und bei Midijobs

Die Belastung der Bruttolöhne (Arbeitsentgelte) durch Sozialversicherungsbeiträge beläuft sich im Jahr 2015 auf 39,55 Prozent insgesamt, für Versicherte im Alter ab 23 Jahren, sofern sie keine Kinder haben, aber auf 39,80 Prozent. Kinderlose Versicherte im Alter von mehr als 23 Jahren zahlen einen Extra-Beitrag an die soziale Pflegeversicherung; er beläuft sich auf 0,25 Prozent des Bruttolohns. Die Beiträge werden auf Löhne unterhalb der – je nach Versicherungszweig und je nach Region (früheres Bundesgebiet, neue Länder) – unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen erhoben (www.lohn-info.de 2014b). Für Löhne bis zu 850 Euro im Monat gelten Sonderregeln; sie bedeuten, dass die Belastung niedriger als im Regelfall ist.

Die geringfügige Beschäftigung im gewerblichen Bereich, eine Beschäftigung zu einem Lohn von maximal 450 Euro je Monat (Minijob), wird unterschiedlich belastet. Für Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben und deren monatliches Arbeitsentgelt nicht auf 400,01 bis maximal 450,00 Euro angehoben worden ist, besteht eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht[3] (Fall A, Die Minijob-Zentrale 2015a). Der Lohn dieser Personen wird, wenn diese sich nicht freiwillig versichern, pauschal mit 30 Prozent belastet, auch dann, wenn es sich um einen Nebenerwerb eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten handelt. Die Abgabe ist vom Arbeitgeber zu leisten; einen Arbeitnehmerbeitrag gibt es nicht. Der Abgabensatz setzt sich aus 15 Prozent für die Rentenversicherung, 13 Prozent für die Krankenversicherung und 2 Prozent für die Gebietskörperschaften (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, § 40a Abs. 2 Einkommensteuergesetz) zusammen.[4] Hinzu kommen Umlagen wie z.B. die Insolvenzgeldumlage, die hier nicht berücksichtigt werden. Für Personen, die vor dem 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen haben und deren Arbeitsentgelt auf 400,01 bis 450,00 Euro angehoben worden ist, besteht Versicherungspflicht; das Gleiche gilt für Personen, die ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen haben (Fall B, Die Minijob-Zentrale 2015a).[5] Der Arbeitgeber zahlt in diesen Fällen 30 Prozent des Lohns; hinzu kommt ein Arbeitnehmeranteil von 3,7 Prozent, der an die Rentenversicherung fließt (18,7 Prozent abzüglich 15 Prozent Arbeitgeberanteil).[6]

---

[3] Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei mit Ausnahme der Rentenversicherungspflicht. Von dieser kann sich ein Arbeitnehmer aber befreien lassen.

[4] Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten beträgt der Abgabensatz 12 Prozent (5 und 5 und 2 Prozent); für Personen, die nicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, entfällt der Beitrag zur Krankenversicherung (5 Prozent).

[5] Es ist aber möglich, sich befreien zu lassen.

[6] Bei Mini-Jobs in Privathaushalten beträgt der Arbeitnehmeranteil 13,7 Prozent (18,7 Prozent abzüglich 5 Prozent).

Seit Anfang 2013 gibt es einen Mindestbetrag für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Er beläuft sich im Jahr 2015 auf 18,7 Prozent von 175 Euro. Löhne bis zu 175 Euro je Monat werden also relativ stärker belastet als Löhne bis zu 450 Euro je Monat. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 15 Prozent des Lohns, der Arbeitnehmerbeitrag ergibt sich als Differenz aus Mindestpflichtbeitrag und Arbeitgeberbeitrag. Die Mindestbeitragsregelung wird in diesem Beitrag vernachlässigt.

Eine Beitragsentlastung gibt es bei einer Entlohnung zu 450,01 bis 850 Euro je Monat (Midijobs). Der Gesamtbeitragssatz steigt in diesem Bereich (‚Gleitzone') linear von 30 Prozent auf den normalen Beitragssatz. Dabei werden die Arbeitgeberbeiträge ungekürzt fällig, der Arbeitnehmerbeitrag wird als Differenz zwischen Gesamtbeitrag und Arbeitgeberbeitrag errechnet. Hinzu kommt der Beitragszuschlag für Kinderlose (ab 23 Jahren) in der sozialen Pflegeversicherung (0,25 Prozent), den die Arbeitnehmer zu zahlen haben.

Der Gesamtbeitrag in der Gleitzone richtet sich nach der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme (www.lohn-info.de 2014a). Diese ist festgelegt als

$$F * 450 + \left(\left(\frac{850}{850-450}\right) - \left(\frac{450}{850-450}\right) * F\right) * (Lohn - 450).$$

F ist der Quotient aus 30 Prozent und 39,55 Prozent, dem *Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz*. Für das Jahr 2015 beträgt *F* unter den getroffenen Annahmen für die Beitragssätze 0,7585. Die fiktive beitragspflichtige Einnahme beträgt damit

$$1{,}2716875 * Lohn - 230{,}934375$$

Auf diese werden die normalen Beitragssätze angewendet, um den Gesamtbeitrag zu ermitteln. Der Arbeitgeberanteil wird auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts errechnet. Der Arbeitnehmeranteil ist die Differenz (www.lohn-info.de 2014a); für Kinderlose kommt der Zuschlag zum Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung hinzu.

Die Rechenschritte werden für ausgewählte Löhne zwischen 450,01 und 850 Euro („Gleitzone") dargestellt (Tabelle A1).

Tabelle A1:
Sozialversicherungsbeiträge für ausgewählte Löhne im Bereich der „Gleitzone" (Euro je Monat)

Bruttolohn	Fiktive beitragspflichtige Einnahme	Gesamtbeitrag	Arbeitgeber-beiträge	Arbeitnehmer-beiträge	Arbeitnehmer-sonderbeitrag
460,00	354,04	140,02	88,90	51,12	0,89
467,50	363,58	143,80	90,34	53,46	0,91
470,00	366,76	145,05	90,83	54,22	0,92
476,00	374,39	148,07	91,99	56,08	0,94
479,36	378,66	149,76	92,64	57,12	0,95
480,00	379,48	150,08	92,76	57,32	0,95
490,00	392,19	155,11	94,69	60,42	0,98
500,00	404,91	160,14	96,63	63,51	1,01
506,60	413,30	163,46	97,90	65,56	1,03
510,00	417,63	165,17	98,56	66,61	1,04

Quelle: **www.lohn-info.de (2014a); eigene Berechnungen.**

Anhang 2:
Die marginale Belastung eines Ledigen mit niedrigem Lohn

Die marginale Belastung des Bruttolohns eines Ledigen durch die Sozialversicherungsbeiträge, durch die Lohnsteuer, durch den Solidaritätszuschlag und durch die Kürzung des Arbeitslosengeldes II ist hoch, liegt aber unter 100 Prozent, wenn der Lohn 1 200 Euro nicht übersteigt. Der Berechnung liegt der Bruttolohn als Bezugsgröße zugrunde (Tabelle A2). Berechnet man, was infolge von Überwälzungsprozessen ökonomisch mehr Sinn macht, die Grenzbelastung in Bezug auf die Arbeitskosten eines Unternehmens (Bruttolohn einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung), so ist die Grenzbelastung höher. Sie ist aber bei Löhnen unter 1 200 Euro geringer als 100 Prozent.

Tabelle A2:
Marginale Belastung eines Ledigen mit niedrigem Lohn in Abhängigkeit vom Bruttolohn im Jahr 2015

Bruttolohn (Euro je Monat)	Marginale Belastung (Prozent), gemessen am	
	Bruttolohn	Bruttolohn einschließlich des Arbeitgeberbeitrags
0	0,0	23,1
50	0,0	23,1
100	80,0	84,6
200	80,0	84,6
300	80,0	84,6
400	80,0	84,6
450	80,0	.
500	80,0	83,2
600	80,0	83,2
700	80,0	83,2
800	80,0	83,2
850	80,0	83,2
900	80,0	83,2
1 000	90,0	91,6
1 100	90,0	91,6
1 200	100,0	100,0
1 300	100,0	100,0
1 341	78,0	81,5
1 342	41,4	50,9
1 400	45,6	54,4
1 500	47,6	56,1

Quelle: **Eigene Berechnungen auf Basis der Tabelle 3.**

Literatur

BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2015). Berechnung der Lohnsteuer. Via Internet <https://www.bmf-steuerrechner.de/>.

Deutsche Bundesbank (2015). *Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen.* Statistisches Beiheft 4 zum Monatsbericht. April. Frankfurt am Main.

Boss, A. (2015). Verhindert ein Mindestlohn eine Ausbeutung des Staates? *List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik* 40 (2014) (4): 322–331.

Die Minijob-Zentrale (2015a). Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Via Internet <http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/09_versicherungspflicht_rv/node.html>.

Die Minijob-Zentrale (2015b). Zahl der Minijobber bleibt konstant. Via Internet <http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/01_top_service_navigation/03_presse/Pressearchiv/2015/15_03_02.html?nn=125284>.

refrago.de (2014). Regelsätze für Hartz IV und Sozialhilfe, Neue Regelsätze für die Grundsicherung ab 01.01.2015. Via Internet <http://www.refrago.de/page/service/hartz-iv_-_regelsaetze-fuer-die-grundsicherung_-_neue-saetze-ab-01.01.2015_-_sgb_ii_und-sgb_xii.php>.

Wirtschaftliche Freiheit (2015). Der Mindestlohn macht Deutschland nicht gerechter. Arbeitsmarktforscher Ronnie Schöb im Interview. Via Internet <http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress/?p=17182>.

www.lohn-info.de (2014a) – Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, Beitragsberechnung in der Gleitzone für 2015. Via Internet <http://www.lohn-info.de/gleitzone_2014.html>.

www.lohn-info.de (2014b) – Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, Sozialversicherungsbeiträge 2015 – Geplante Werte. Via Internet <http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2014.html>.

Imprint

Publisher: Kiel Institute for the World Economy
Kiellinie 66
D–24105 Kiel
Phone +49 (431) 8814–1
Fax +49 (431) 8814–500

Editorial team: Margitta Führmann
Helga Huss
Prof. Dr. Henning Klodt (responsible for content, pursuant to § 6 MDStV)
Dieter Stribny

The Kiel Institute for the World Economy is a foundation under public law of the State of Schleswig-Holstein, having legal capacity.

Value Added Tax Identification Number: DE 251899169

Authorised Representative: Prof. Dennis Snower, Ph.D. (President)

Responsible Supervisory Authority: Ministry of Social Affairs, Health, Science and Equality of Land Schleswig-Holstein

© 2015 The Kiel Institute for the World Economy. All rights reserved.

http://www.ifw-kiel.de/wirtschaftspolitik/politikberatung/kiel-policy-brief